

Begründung zur Thüringer Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbauausgleichsleistungsverordnung -ThürSABAusgIVO-)

A. Allgemeines

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) wurden zum Stichtag 1. Januar 2019 die Straßenausbaubeiträge abgeschafft. Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Folgen für die Gemeinden enthält das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Regelungen zur Gewährung eines Ausgleichs an den Investitionskosten für künftige Straßenausbaumaßnahmen. Nach § 21b Abs. 8 ThürKAG ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsansprüche, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Höhe der Pauschale entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen (in Prozent), die zu berücksichtigenden Investitionskosten, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsansprüche, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Abschlagszahlungen sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln. Nach der Rechtsverordnung stellt sich das Verfahren für die Gewährung von Ausgleichsleistungen einschließlich Abschlagszahlungen wie folgt dar:



B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 ist der Geltungsbereich der Rechtsverordnung festgelegt. Diese findet Anwendung für die folgenden Fälle:

1. Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden sowie
2. Straßenausbaumaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, bei denen die Gemeinde aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügte.

Die gesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Gemeinden, die bislang über keine Straßenausbaubeitragsatzung verfügt haben (§ 21b Abs. 7 Satz 2 ThürKAG), ist notwendig, weil diese Gemeinden gegebenenfalls über den 31. Dezember 2018 hinaus Zeit hatten, die Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen. In der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG war vorgesehen, dass spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme der Beschluss über die Straßenausbaubeitragsatzung zu fassen ist. Somit besteht die Möglichkeit, dass mangels Satzung die Gemeinden trotz bereits erfolgten Beginns der Maßnahme bis zum 31. Dezember 2018 von Erstattungen nach der Thüringer Straßenausbaubeitragsverordnung vom 3. Dezember 2019 (GBVI. S. 494) ausgeschlossen sind.

Zu § 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für das Ausgleichsverfahren ist für ganz Thüringen das Landesverwaltungsamt. Hierdurch sollen Synergieeffekte genutzt und eine einheitliche Verfahrensweise sichergestellt werden.

Zu § 3

Gemäß der Verordnungsermächtigung des § 21b Abs. 8 ThürKAG sind unter anderem die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsansprüche durch eine Rechtsverordnung zu regeln. In Absatz 1 Satz 1 ist der Kreis der antragsberechtigten Gemeinden bestimmt. Danach sind die Gemeinden antragsbefugt, die ab dem 1. Januar 2019 mit Straßenausbaumaßnahmen begonnen haben und für die in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des ThürKAG Straßenausbaubeiträge hätten erhoben werden können oder die bis zum 31. Dezember 2018 mit einer Straßenausbaumaßnahme begonnen hatten, aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügten. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 regelt den Sonderfall für die Gemeinden, die über kein Satzungsrecht verfügt haben, jedoch mit einer Straßenausbaumaßnahme begonnen hatten. Bis zum 31. Dezember 2018 bestand für diese Gemeinden die Möglichkeit, bis zur Beendigung der Maßnahme die Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen. Diese Gemeinden bekommen ihren Beitragsausfall nicht nach § 21b Abs. 5 ThürKAG erstattet, da es ihnen an der Voraussetzung des § 21b Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 ThürKAG mangelt. Dies ist darin begründet, dass der konkrete Beitragsausfall mangels Satzung nicht ermittelt werden kann. Um eine Schlechterstellung dieser Gemeinden zu vermeiden, können sie ihren Beitragsausfall jedoch nach der maßnahmenbezogenen pauschalierten Abrechnung des § 21b Abs. 7 ThürKAG geltend machen. Konsequenterweise entfällt damit auch der Erlass einer entsprechenden Straßenausbaubeitragsatzung.

In Absatz 1 Satz 2 sind die Fälle geregelt, in denen kein Ausgleichsanspruch besteht. Dieser besteht nicht für laufende Straßenunterhaltungs- und Straßeninstandsetzungsmaßnahmen sowie für Erschließungsmaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch

erhoben werden können. Für die Abgrenzung von Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsrecht ist darauf abzustellen, ob es sich bei der Ausbaumaßnahme um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage handelt oder um deren spätere Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung. Nach § 242 Abs. 9 Satz 1 des Baugesetzbuches kann in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden für Erschließungsanlagen und Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind. Danach sind bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen. Nähere Ausführungen hierzu enthält die Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

Absatz 2 bestimmt den Beginn der Straßenausbaumaßnahme unter Bezugnahme auf § 21b Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ThürKAG näher. Nach dieser Regelung wird zur Bestimmung des Beginns einer Straßenausbaumaßnahme darauf abgestellt, dass die Gemeinde das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hat. Nach der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139 S. 17) ist mit Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibung für die erste Bauleistung gemeint. Nicht als Beginn einer Straßenausbaumaßnahme sind hingegen reine Planungs- und Vorbereitungsleistungen anzusehen. Soweit eine Gemeinde (nachweislich) geplant und beschlossen hat, die Maßnahme selbst mit eigenem Personal durchzuführen und eine Vergabe daher tatsächlich und rechtlich entfallen konnte, ist stattdessen an den (nachgewiesenen) Beginn der technischen Ausführung der Baumaßnahme („erster Spatenstich“) anzuknüpfen.

Mit Absatz 3 ist zum einen geregelt, dass sich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsleistung bereits aus dem Gesetz ergeben. Nach § 21b Abs. 7 ThürKAG erhalten Gemeinden für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, auf Antrag einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Zum anderen gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass für das Ausgleichsverfahren die der Rechtsverordnung als Anlagen beigefügten Muster (Anlage 1: Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs, Anlage 2: Ausgleichsleistungsantrag, Anlage 3: Auszahlungsantrag, Anlage 4: Antrag auf Abschlagszahlung) zu verwenden sind. Gleichzeitig wird dem Landesverwaltungsamt als Ausgleichsleistungsbehörde die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden auch ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen, das alternativ hierzu von den Gemeinden genutzt werden kann.

Zu § 4

Um den Mittelbedarf besser planen zu können, sind die Gemeinden gehalten, möglichst frühzeitig geplante Straßenausbaumaßnahmen bei der Ausgleichsleistungsbehörde anzumelden. Bereits bei der Anmeldung ist auch darzulegen, ob es sich um einen Abschnitt oder eine Teileinrichtung handelt. Hierfür wird den Gemeinden mit der Anlage 1 ein Muster zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung soll - in Anlehnung an die Informationspflichten nach § 13 ThürKAG - möglichst bereits dann erfolgen, sobald eine Gemeinde entschieden hat, eine nach § 21b Abs. 7 ThürKAG ausgleichsfähige Maßnahme durchzuführen. Die Anmeldung soll daher nicht erst nach der Vergabeentscheidung erfolgen. So wurde in der Gesetzesbegründung zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 5/1759) zu § 13 ThürKAG auf die Planungsphase abgestellt. Dabei müssen die Ausbauplanungen jedoch bereits so weit fortgeschritten sein, dass den Gemeinden erste Angaben zum Durchführungszeitraum sowie grobe Kostenschätzungen möglich sind.

Bei der Anmeldung des Ausgleichsbedarfes sollen insbesondere die folgenden Angaben gemacht werden:

1. Bezeichnung der geplanten Maßnahme,
2. Straßentyp (§ 7 Abs. 2),
3. Höhe der voraussichtlichen berücksichtigungsfähigen Investitionskosten,
4. Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistung,
5. geplanter Durchführungszeitraum,
6. mögliche Beantragung von Abschlagszahlungen.

Nach Satz 2 soll die Anmeldung spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Gemeinde das Vergabeverfahren für die Bauleistung einleitet oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung beginnt.

Da es sich bei der Ausgleichsleistung nach § 21b Abs. 7 ThürKAG um einen gesetzlichen Anspruch handelt, führt eine fehlende Anmeldung des Ausgleichsbedarfes nicht zu einem Ausschluss der Gewährung der Ausgleichsleistung. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass nach § 5 Abs. 5 Satz 5 die Anträge der Gemeinden, die ihren voraussichtlichen Ausgleichsbedarf fristgemäß angemeldet haben, bevorzugt bearbeitet werden. Außerdem kann nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bei der Auszahlung von der Monatsfrist unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge sowie der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel insbesondere dann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde keine fristgemäße Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes erfolgte.

Nach Satz 3 gilt die Verpflichtung zur Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes nicht für Maßnahmen, die vor dem 31. Juli 2020 begonnen wurden, da die Rechtsverordnung erst am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu § 5

Nach Absatz 1 bedarf es für die Gewährung einer Ausgleichsleistung eines schriftlichen Ausgleichsleistungsantrages. Dieser Antrag ist jeweils maßnahmenbezogen, das heißt für jede Straßenausbaumaßnahme gesondert zu stellen. Die Beantragung kann auch für Abschnitte beziehungsweise eine Teileinrichtung erfolgen; im Ausgleichsleistungsantrag ist dies durch die Gemeinde entsprechend anzugeben. Der Antrag muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Das heißt, den Anträgen sind auch die dort näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Soweit zum Nachweis des Anspruchs weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit Gemeinden eine Abschlagszahlung beantragen, richtet sich das Verfahren nach § 10.

In Absatz 2 ist die Frist für die Antragstellung mit vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Frist zur Antragstellung orientiert sich an der Festsetzungsfrist nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb zweiter Spiegelstrich ThürKAG. Hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunktes der Beendigung der Maßnahme kann auf die Grundsätze des Beitragsrechtes, insbesondere die zu § 7 Abs. 6 ThürKAG ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Da sich der Umfang der Ausgleichsleistungen der Höhe nach an den bisherigen beitragsrechtlichen Regelungen orientiert, kann auch die Höhe der Ausgleichsleistungen erst zu dem aus dem Beitragsrecht bekannten Zeitpunkt der Höhe nach bestimmt werden. Nähere Ausführungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme finden sich in der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu § 21b Abs. 1 ThürKAG.

Nach Absatz 3 sind die Unterlagen bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Dies ist für die kreisangehörigen Gemeinden das Landratsamt als untere staatliche

Verwaltungsbehörde und für die kreisfreien Städte das Landesverwaltungsamt. Für die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 genügt die fristgemäße Einreichung der Antragsunterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft nach Absatz 4 die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den ihr vorliegenden Unterlagen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Angaben vollständig sind und die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden. Die Prüfung soll regelmäßig innerhalb von vier Wochen erfolgen. Soweit bereits die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde das Fehlen von erforderlichen Angaben und Unterlagen feststellt, sind diese von den Gemeinden nachzufordern. Um eine zeitnahe Entscheidung durch die Ausgleichsleistungsbehörde zu ermöglichen, ist der Ausgleichsleistungsantrag spätestens drei Monate nach Eingang bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde an die Ausgleichsleistungsbehörde weiterzuleiten; dies gilt auch, wenn die Gemeinde nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb dieses Zeitraumes vorgelegt hat. In diesem Fall entscheidet die Ausgleichsleistungsbehörde über das weitere Vorgehen. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist aufgrund der örtlichen Nähe und der damit verbundenen Erkenntnisse der tatsächlichen Umstände sowie der Haushaltslage der Gemeinde angezeigt. Hierdurch wird zu einer Entlastung der Ausgleichsleistungsbehörde beigelegt.

Die Ausgleichsleistungsbehörde prüft nach Absatz 5 unverzüglich nach Eingang den Ausgleichsleistungsantrag und die beigelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlende Angaben und Unterlagen sind nachzufordern. Die Entscheidung über die Ausgleichsleistung erfolgt durch Verwaltungsakt. Da dieser durch das Landesverwaltungsamt erlassen wird, findet nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAG-VwGO) ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. Der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 ThürAGVwGO greift nicht, weil es sich bei der Entscheidung über die Ausgleichsleistung im Verhältnis Land zur Gemeinde nicht um eine abgabenrechtliche Entscheidung handelt. Die Ausgleichsleistungsbehörde entscheidet nach Satz 4 über die Gewährung der Ausgleichsleistung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Gemeinde. Von dieser Frist kann insbesondere abgewichen werden, wenn umfangreicher Prüfungsbedarf besteht oder eine Vielzahl von Ausgleichsleistungsanträgen zeitgleich bei der Ausgleichsleistungsbehörde eingeht. Nach Satz 5 wird im Rahmen der Bearbeitung den Gemeinden der Vorzug erteilt, die ihren voraussichtlichen Ausgleichsbedarf fristgemäß nach § 4 angemeldet haben. Gleiches gilt für Gemeinden, für die nach § 4 Satz 3 keine Pflicht zur Anmeldung besteht. Eine Abweichung in der Höhe zwischen voraussichtlichem und beantragtem Ausgleichsbedarf ist hier unbeachtlich.

Zu § 6

Nach Absatz 1 setzt die Auszahlung der Ausgleichsleistungen die Bestandskraft des Bescheides sowie einen Auszahlungsantrag voraus. Dieser Auszahlungsantrag muss dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Auf diesem sind die erforderlichen Angaben zur Bestandskraft zu machen. Zur Verfahrensbeschleunigung kann durch die Gemeinde ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt werden.

Nach Absatz 2 soll die Auszahlung der Ausgleichsleistung in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrages erfolgen; nach § 21b Abs. 7 Satz 4 ThürKAG jedoch frühestens im Jahr nach der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme.

Für die Gemeinden besteht nach § 21b Abs. 7 ThürKAG ein gesetzlicher Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch das Land. Die Einschränkung bezüglich der einmonatigen Auszahlungsfrist („nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel“)

folgt der Verordnungsermächtigung und soll im Ausnahmefall (beispielsweise Ende des Haushaltsjahres oder Dauer des Verfahrens zur Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel) ein Überschreiten der Auszahlungsfrist ermöglichen.

Im Rahmen der Auszahlung wird den Gemeinden der Vorzug gewährt, die ihren Ausgleichsbedarf fristgemäß nach § 4 angemeldet haben. Gleiches gilt für Gemeinden, für die nach § 4 Satz 3 keine Pflicht zur Anmeldung bestand. Die rechtzeitige Anmeldung dient der Planung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch das Land. Durch die Regelung wird die zeitnahe Auszahlung an die Gemeinden sichergestellt, die den bestehenden Ausgleichsbedarf ordnungsgemäß angemeldet haben.

Zu § 7

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt keine Unterscheidung zwischen privaten und gemeindeeigenen Grundstücken. Für eine Unterscheidung wäre auch künftig eine flurstücksgenaue Ermittlung notwendig. Dies würde zu einer nicht unerheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Gemeinden als auch bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der Ausgleichsleistungsbehörde führen.

Mit Absatz 1 ist bestimmt, dass die Gemeinden einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen pauschalierten Anteil an den berücksichtigungsfähigen Investitionskosten nach § 8 erhalten. Die Orientierung an der Verkehrsbedeutung folgt der bisherigen Systematik des Straßenausbaubeitragsrechts.

Nach § 21b Abs. 7 Satz 3 ThürKAG soll sich die Pauschale an dem Anteil orientieren, der vor dem Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 ThürKAG nicht von der Gemeinde zu tragen war (Anliegeranteil).

Nach § 7 Abs. 4 ThürKAG sind bei der Heranziehung zu Beiträgen die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich in der Eigenbeteiligung der Gemeinden wider. Der Vorteil der Allgemeinheit einerseits und somit auch der Anliegeranteil andererseits ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen unterschiedlich.

In Absatz 2 sind die Straßentypen definiert. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung wird dabei auf die Definitionen in der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge zurückgegriffen, die von den Gemeinden überwiegend in ihre Straßenausbaubeitragssatzungen übernommen wurden.

Die Regelung in Absatz 3 ist im Hinblick auf die Differenzierung zwischen den einzelnen Teileinrichtungen ebenfalls an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge formuliert. Daneben werden Teileinrichtungen genannt, die sich in den repräsentativ herangezogenen Satzungen der Gemeinden wiederfinden. Zu den unter Nummer 8 genannten Mischflächen, das sind Verkehrsanlagen, die in ihrer ganzen Breite keine Trennung zwischen Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen und/oder Gehweg besitzen und von Fußgängern ebenso wie von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen, zählen auch Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen. Dabei sind Fußgängergeschäftsstraßen Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist. Bei verkehrsberuhigten Bereichen handelt es sich um als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können. Sonstige Fußgängerstraßen sind Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern

benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

In Absatz 4 ist eine Auffangregelung für in den Absätzen 2 und 3 nicht genannte Verkehrsanlagen enthalten. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden für Maßnahmen, für die sie im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechtes die Entscheidung zur Refinanzierung getroffen haben, auch weiterhin einen (anteiligen) Ausgleich erhalten können. Bislang sahen einige gemeindliche Satzungen in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge spezielle Fallkonstellationen vor. Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist den Gemeinden diese Refinanzierungsmöglichkeit nun verwehrt. Hier ist im Einzelfall durch die Ausgleichsleistungsbehörde über das Bestehen eines Ausgleichsanspruches zu entscheiden.

Zu § 8

In Absatz 1 ist der berücksichtigungsfähige Aufwand normiert. Nach § 21b Abs. 7 Satz 1 ThürKAG ist der Ausgleichsanspruch von den tatsächlichen Investitionskosten abhängig. Nach § 21b Abs. 8 Satz 1 ThürKAG bleibt, unter anderem, die Bestimmung der zu berücksichtigenden Investitionskosten der Rechtsverordnung vorbehalten. Die Festlegung der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten erfolgt in § 8. Die Formulierung der Regelung ist an die der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge sowie an die in der Bekanntmachung von Anwendungshinweisen und eines Satzungsmusters des Thüringer Innenministeriums im Bereich des Kommunalabgabenrechts vom 1. November 2011 (StAnz. Nr. 48 S. 1659) enthaltenen Muster einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen angepasst. Die Bezugnahme auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik in Satz 2 bezieht sich insbesondere auf die sparsame und wirtschaftliche Planung und Führung der Haushaltswirtschaft.

Mit Absatz 2 ist bestimmt, dass die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur insoweit berücksichtigungsfähig sind, als sie breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken. Die Regelung korrespondiert mit § 5 Abs. 3 des Thüringer Straßengesetzes, welche ebenfalls entsprechend den Regelungen der bereits genannten Satzungsmuster formuliert ist.

In Absatz 3 ist der nicht berücksichtigungsfähige Aufwand bestimmt. In der Formulierung sind ebenfalls die bereits genannten Satzungsmuster berücksichtigt.

Durch Absatz 4 sind die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen unter Berücksichtigung der bereits genannten Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. festgelegt. Die in Satz 1 enthaltene Aufzählung beinhaltet auch Teileinrichtungen, die sich in den repräsentativ herangezogenen Satzungen der Gemeinden wiederfinden.

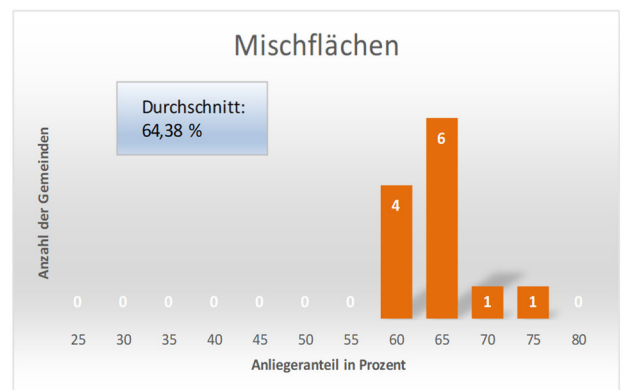
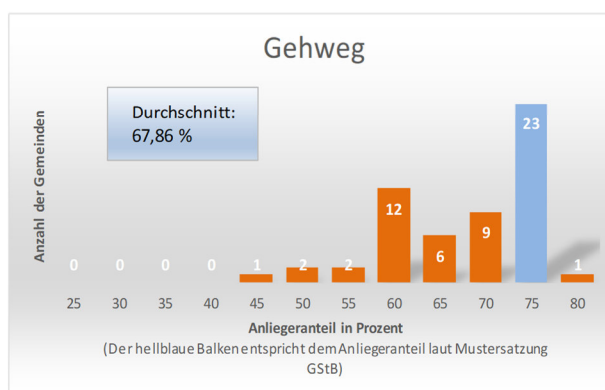
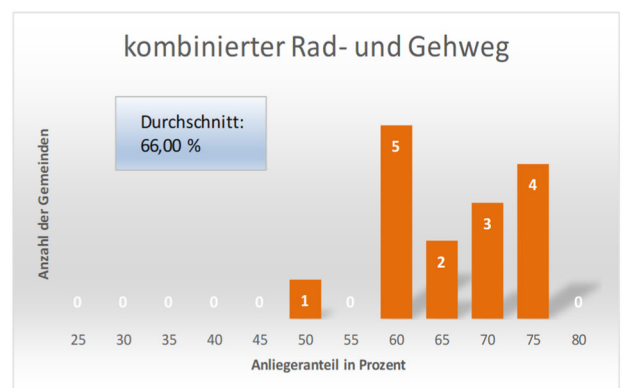
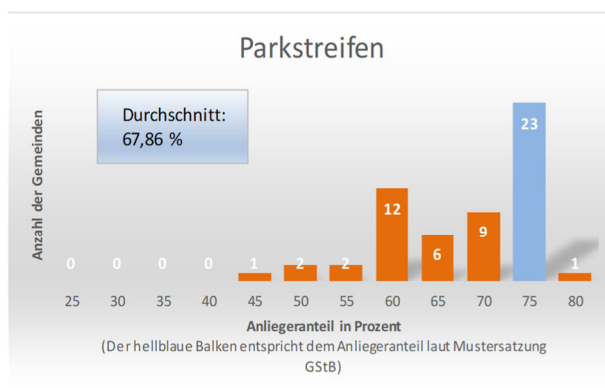
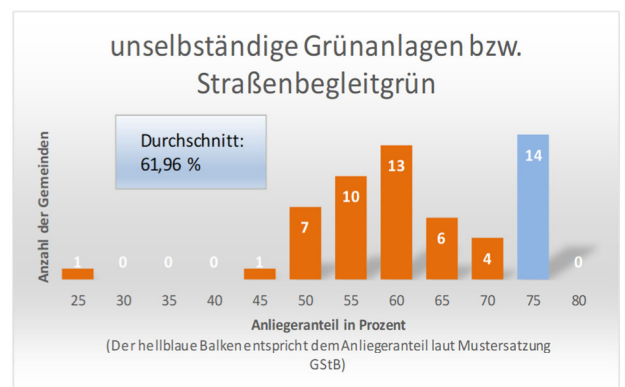
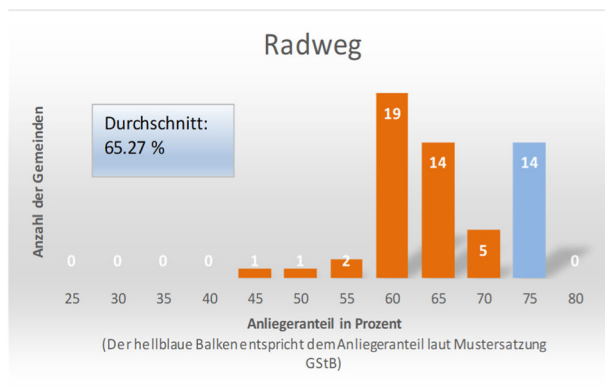
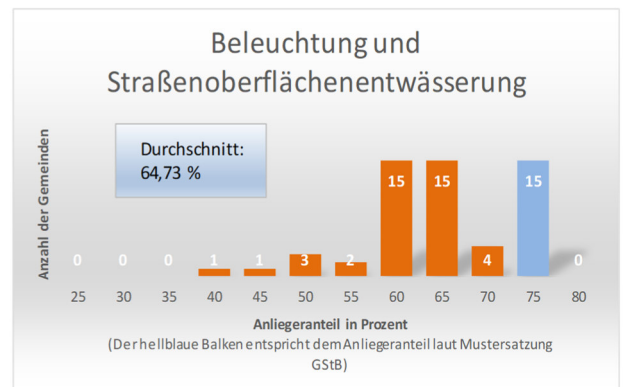
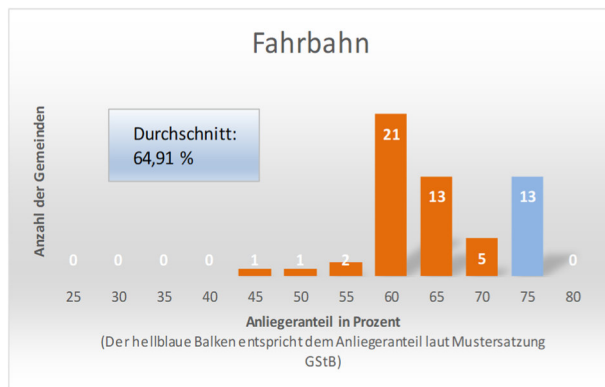
Zu § 9

Mit Absatz 1 werden Festlegungen zum pauschalierten Anteil an den berücksichtigungsfähigen Investitionskosten nach § 8 für die einzelnen Teileinrichtungen getroffen. Nach § 21b Abs. 7 ThürKAG erhalten die Gemeinden einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtung pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Die Festlegung landesweiter Pauschalen dient zum einen der Verwaltungsvereinfachung. Zum anderen wird hierdurch eine einheitliche finanzielle Unterstützung der Gemein-

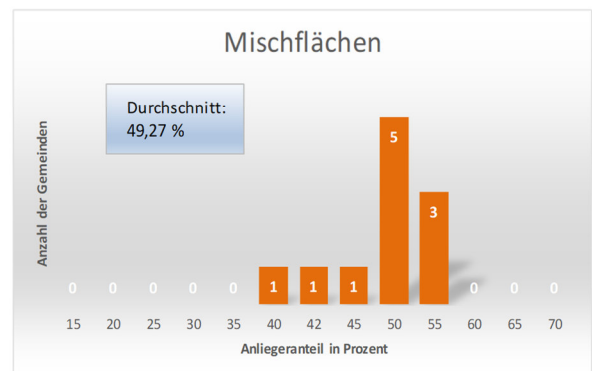
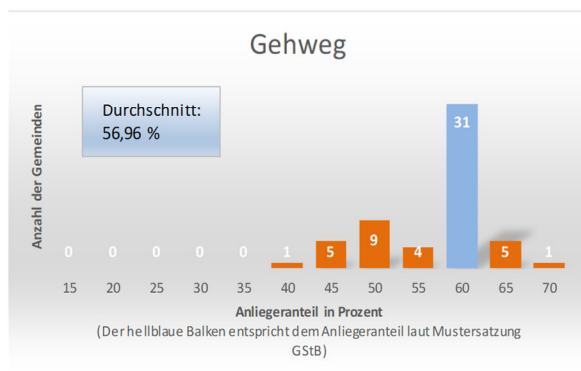
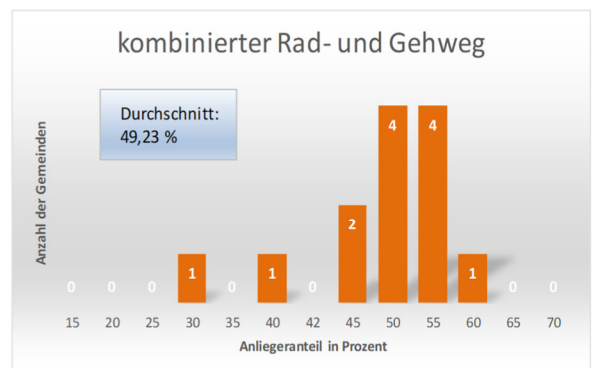
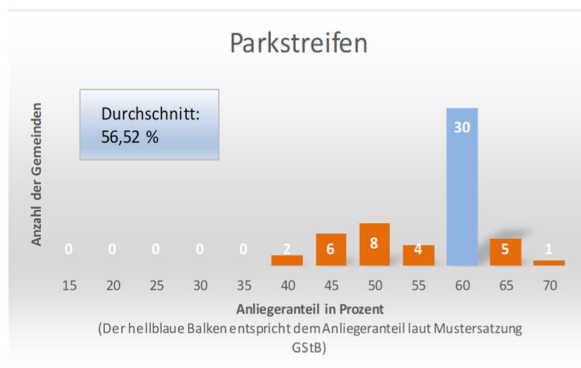
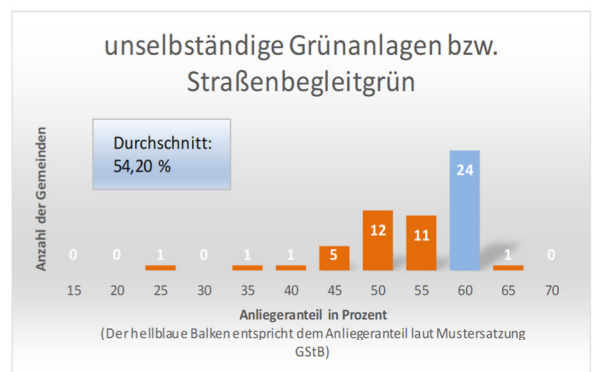
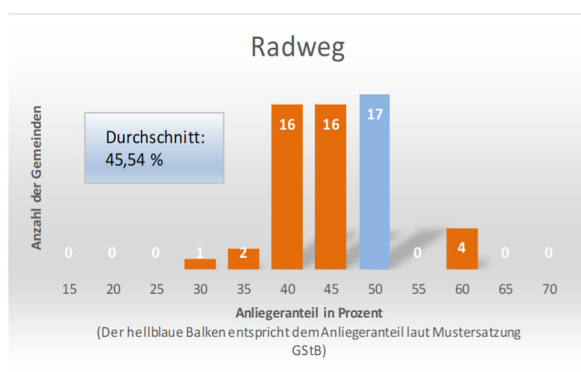
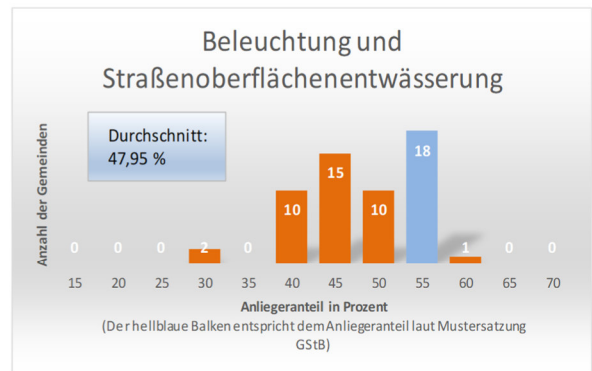
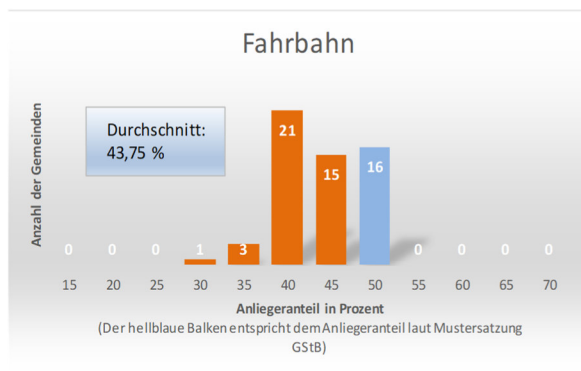
den bei der Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen erreicht. Die entsprechenden Prozentsätze finden somit auch Anwendung bei Gemeinden, die bislang über kein Satzungsrecht verfügten oder im Interesse der Bürger nach § 7 Abs. 4a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einen erhöhten Gemeindeanteil festgelegt hatten.

Nach der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ist bei der Ermittlung des prozentualen Anteils die Regelung des § 7 Abs. 4 ThürKAG heranzuziehen, welche Anhaltspunkte für die Abgrenzung des von den Gemeinden zu tragenden Anteils vom Anliegeranteil enthält. Bezüglich der Festlegung des Anliegeranteils wird den Gemeinden in der Rechtsprechung ein gewisser Ermessensspielraum zugebilligt (vergleiche Beschluss des Thüringer Obergerichts vom 23. Februar 2010, Az. 4 ZKO 781/09 sowie Urteil vom 26. Juni 2013, Az. 4 KO 583/08). Dementsprechend findet sich in der Praxis eine weite Spannweite. Um die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Festsetzung der Pauschalen angemessen zu berücksichtigen, wurden für die Ermittlung der Pauschalen neben der bereits genannten Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. repräsentativ ausgewählte Satzungen Thüringer Gemeinden herangezogen. Dabei wurden alle Beitragssatzungen der kreisfreien Städte und jeweils drei Satzungen aus den Landkreisen berücksichtigt. Bei den Landkreisen wurden jeweils die Satzung der Kreisstadt - mit Ausnahme der Stadt Heilbad Heiligenstadt, die wiederkehrende Beiträge erhebt -, die Satzung einer kreisangehörigen Stadt beziehungsweise großen Gemeinde und die Satzung einer weiteren Gemeinde herangezogen. Die Auswertung der Anliegeranteile ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Die gewählte Pauschale orientiert sich am durchschnittlichen Anliegeranteil sowie der Anzahl der Gemeinden, die den entsprechenden Anliegeranteil gewählt haben. Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise bei der Festlegung des Anliegeranteils in den Satzungen erfolgte eine Abstufung in Fünferschritten.

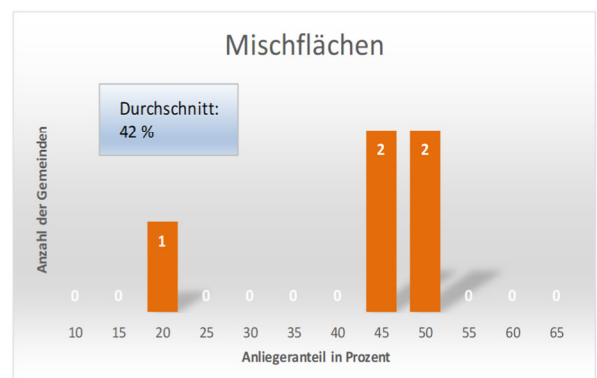
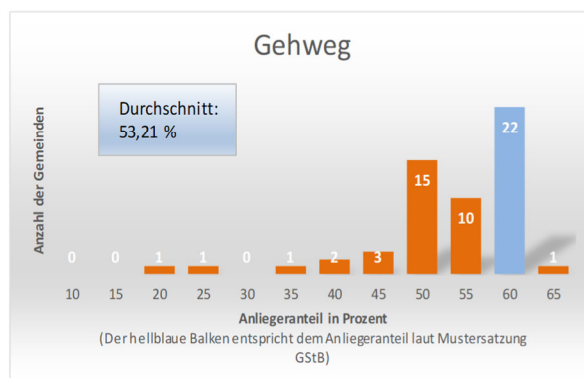
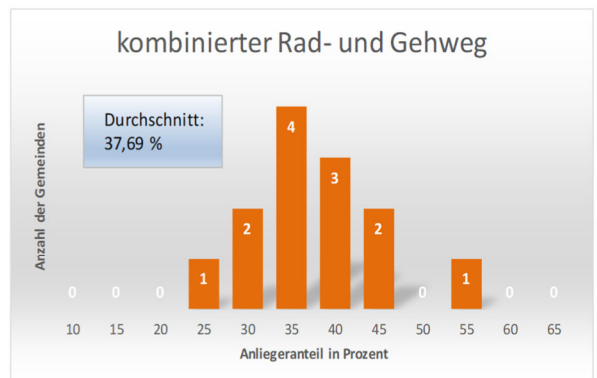
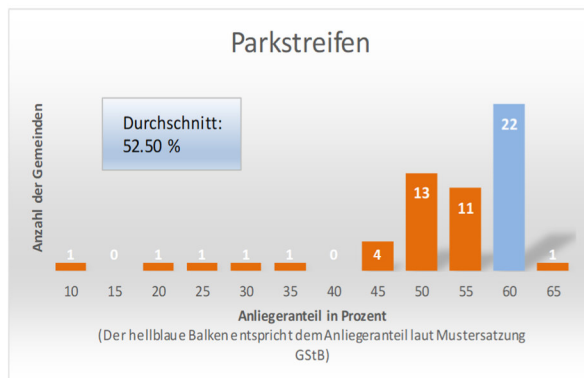
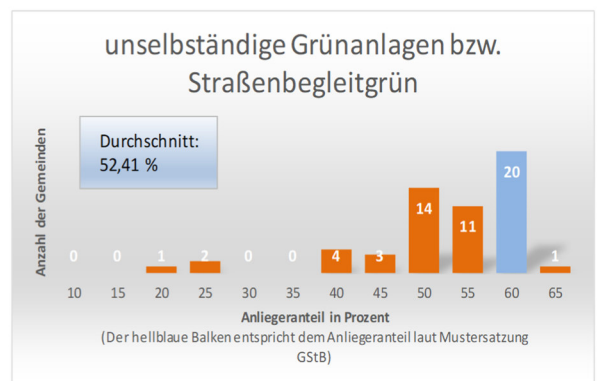
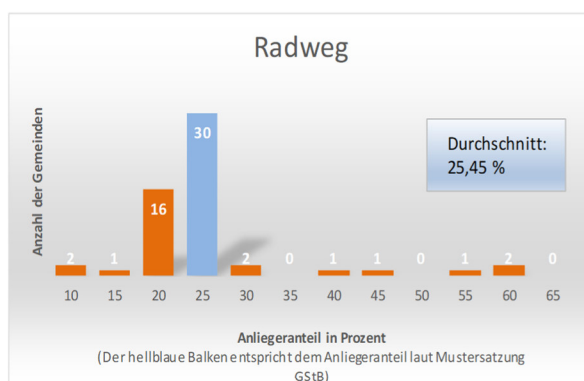
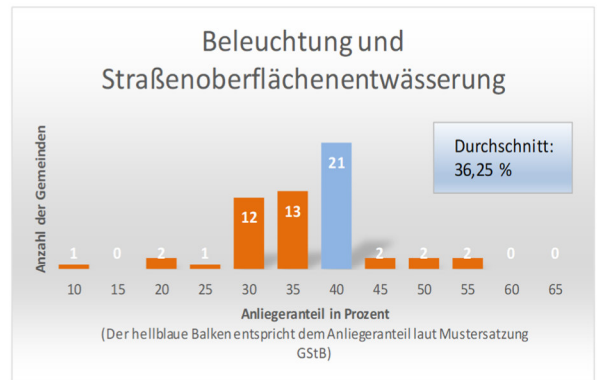
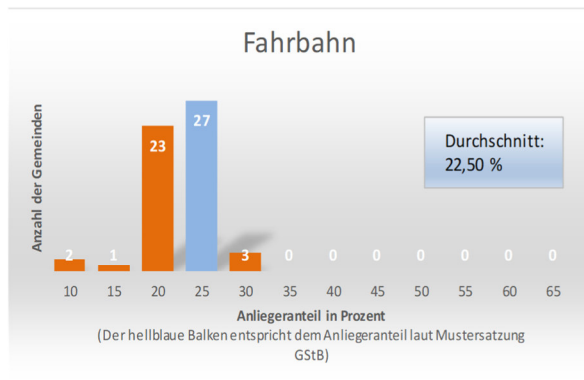
1. Anliegerstraßen



2. Haupteerschließungsstraßen



3. Hauptverkehrsstraßen



In Absatz 2 sind Regelungen zum Auffangtatbestand des § 7 Abs. 4 enthalten. Hierbei kann die Ausgleichsleistungsbehörde bei der Festlegung des pauschalierten Anteils für die Verkehrsanlagen die satzungsrechtlichen Regelungen der Gemeinde angemessen berücksichtigen.

Zu § 10

Nach § 21b Abs. 7 Satz 5 ThürKAG können die Gemeinden ab dem Beginn der Bauausführung Abschlagszahlungen beantragen. Nach der Verordnungsermächtigung des § 21b Abs. 8 ThürKAG sind die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Abschlagszahlungen in der Rechtsverordnung näher zu regeln. Anders als in § 21b Abs. 5 Satz 3 ThürKAG für die vorgezogenen Erstattungsleistungen ist die Gewährung von Abschlagszahlungen auf Ausgleichsleistungen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz nicht von der Haushaltslage der Gemeinden abhängig. Dies ist auch konsequent, weil die Gemeinden in der Vergangenheit auch unabhängig von der Haushaltslage befugt gewesen wären, Vorauszahlungen zu erheben (§ 7 Abs. 8 ThürKAG). Diesem mit der Beitragserhebung ebenfalls wegfallenden „Vorfinanzierungsinstrument“ für Investitionen in den Straßenausbau soll mit der Einführung einer Abschlagszahlung Rechnung getragen werden. Demensprechend ist die Gewährung von Abschlagszahlungen nicht auf Gemeinden mit schwieriger Haushaltslage beschränkt. Die Abschlagszahlung beträgt 50 Prozent der voraussichtlichen Ausgleichsleistung.

Nach Absatz 1 bedarf es für die Gewährung einer Abschlagszahlung eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist jeweils maßnahmenbezogen, das heißt für jede Straßenausbaumaßnahme gesondert, zu stellen. Der Antrag auf Abschlagszahlung muss dem Muster der Anlage 4 entsprechen. Für das Antragsverfahren gilt § 5 entsprechend.

Mit Absatz 2 ist bestimmt, dass die Ausgleichsleistungsbehörde durch Verwaltungsakt über die Höhe der Abschlagszahlung entscheidet (Abschlagszahlungsbescheid).

Nach Absatz 3 setzt die Auszahlung der Abschlagszahlungen die Bestandskraft des Bescheides sowie einen Auszahlungsantrag voraus. Dieser Auszahlungsantrag muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Auf diesem sind die erforderlichen Angaben zur Bestandskraft zu machen. Zur Verfahrensbeschleunigung kann durch die Gemeinde ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt werden. Die Auszahlung der Abschlagszahlung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrags erfolgen.

Nach Beendigung der Straßenausbaumaßnahme ist nach Absatz 4 Satz 1 ein abschließender Ausgleichsleistungsantrag zu stellen. Der Antrag muss dem Muster nach Anlage 2 entsprechen. Sowohl für das Verfahren als auch für die Auszahlung gelten die §§ 5 und 6 entsprechend. Insbesondere ist von der Gemeinde die Ausschlussfrist des § 5 Abs. 2 zu beachten. Wird der abschließende Ausgleichsleistungsantrag nach Satz 3 nicht rechtzeitig gestellt, ist die Abschlagszahlung verzinslich zurückzuzahlen. Die Zinsen orientieren sich an den Zinssätzen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

Nach Absatz 5 sind die Gemeinden zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die gewährte Abschlagszahlung die endgültige Höhe der Ausgleichsleistung übersteigt. Dies hat innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes zu erfolgen. Die Zinsen orientieren sich an den Zinssätzen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

Zu § 11

In dieser Regelung ist die übliche Gleichstellungsbestimmung enthalten.

Zu § 12

In § 12 ist das Inkrafttreten der Rechtsverordnung bestimmt.